

# **Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund**

vom 8. Juni 2000, zuletzt geändert am 24. März 2009

## **§ 1 Name, Sitz, Bezirk, Aufgaben**

- 1.1 (Name) Die Kammer führt die Bezeichnung "Industrie- und Handelskammer zu Dortmund".
- 1.2 (Sitz, Bezirk) Sie hat ihren Sitz in Dortmund und umfasst die kreisfreien Städte Dortmund und Hamm sowie den Kreis Unna.
- 1.3 (Aufgaben) Die Kammer nimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 IHK-Gesetz die gemeinsamen Belange der Kammerzugehörigen wahr und fördert die gewerbliche Wirtschaft. Dabei berücksichtigt sie abwägend und ausgleichend die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe. Ferner unterstützt und berät sie insbesondere durch Vorschläge, Berichte und Gutachten Gerichte sowie Behörden und erfüllt die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

## **§ 2 Vollversammlung**

- 2.1 (Zusammensetzung) Die Vollversammlung besteht aus 84 unmittelbar gewählten Mitgliedern. Bis zu 8 Mitglieder können durch die Vollversammlung hinzugewählt werden. Das Wahlverfahren, die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.
- 2.2 (Ehrenmitglieder) Die Vollversammlung kann Persönlichkeiten des Kammerbezirks, die sich um die Wirtschaft in ehrenamtlicher Tätigkeit besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme ernennen.
- 2.3 (Ehrenamtliche Tätigkeit) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammerzugehörigen und an Aufträge sowie Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.
- 2.4 (Verpflichtung) Die Mitglieder der Vollversammlung werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Präsidenten verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft im Interesse der gesamten kammerzugehörigen gewerblichen Wirtschaft zu erfüllen.

### **§ 3 Aufgaben der Vollversammlung**

- 3.1 (Allgemeines) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der Kammerarbeit und beschließt über alle Fragen, die für die kammerzugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der Kammer von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 3.2 (Zuständigkeiten und Aufgaben) Der Beschlussfassung der Vollversammlung unterliegen insbesondere:
- a) die Satzung,
  - b) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums,
  - c) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers,
  - d) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
  - e) die Geschäftsordnungen,
  - f) das Finanzstatut sowie die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt wird,
  - g) die Erteilung der Entlastung für Präsidium und Hauptgeschäftsführer,
  - h) die Wahl der Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte,
  - i) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
  - j) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
  - k) die Errichtung von ständigen Schiedsgerichten, der Einigungsstelle nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Güteausschusses nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG),
  - l) der Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
  - m) die Benennung der Beauftragten der Arbeitgeber für den Berufsbildungsausschuss gemäß § 77 Abs. 2 des BBiG.

### **§ 4 Sitzungen der Vollversammlung**

- 4.1 (Anzahl) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- 4.2 (Einladung) Die Einladung zur Vollversammlung ergeht mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer aufgestellt. Hierbei sind alle bis zur Versendung der Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Außerhalb der Tagesordnung dürfen in der Sitzung Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.
- 4.3 (Vorsitz) Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Präsident.
- 4.4 (Teilnahme) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Nichtteilnahme ist unverzüglich mitzuteilen. Eine Vertretung ist unzulässig.
- 4.5 (Beschlussfähigkeit) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Liegt Beschluss-unfähigkeit vor, so ist eine daraufhin unter Beachtung der Einladungsfrist und der noch offenen Tagesordnungspunkte einberufene Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Vollversammlung hinzuweisen.
- 4.6 (Abstimmungen) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen; in diesen Fällen gilt ein Antrag bei Stimmen-gleichheit als abgelehnt. Zur Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit der gewählten Mitglieder. Für Satzungsänderungen muss der Gegenstand der Beratung auf der Tagesordnung genau bezeichnet sein.

Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der Vizepräsidenten kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, gilt Folgendes: Falls kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl.

Ein Mitglied darf nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn ein Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- 4.7 (Niederschrift) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- 4.8 (Öffentlichkeit) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für Kammerzugehörige und Personen, die unmittelbar von Beschlüssen der Vollversammlung be-

treffen sein können, öffentlich. Im Übrigen kann der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen. Der Präsident entscheidet, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird. Der Entscheidung des Präsidenten kann die Vollversammlung mit einem abweichenden Beschluss mit einfacher Mehrheit widersprechen.

## **§ 5 Präsident und Präsidium**

- 5.1 (Zusammensetzung des Präsidiums) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens 5, höchstens 10 Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte gewählt werden. Bei der Zusammensetzung des Präsidiums ist eine ausgewogene Vertretung der Wirtschaftsstruktur und der Wirtschaftsregionen des Kammerbezirks anzustreben.

Für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten macht ein zu diesem Zweck gebildeter Wahlausschuss, der sich aus Vertretern aller Wahlgruppen zusammensetzt, einen Wahlvorschlag. Dieser ist dem Wahlleiter (§ 8 der Wahlordnung) spätestens 4 Wochen vor der Wahl zuzuleiten. Der Wahlleiter unterrichtet die Mitglieder der Vollversammlung innerhalb einer Woche auf schriftlichem Wege hiervon. Die Vollversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden. Von jedem Mitglied der Vollversammlung können auch andere Wahlvorschläge eingebracht werden. Diese müssen spätestens 2 Wochen vor der Wahl bei dem Wahlleiter, der sie den Mitgliedern der Vollversammlung sodann unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gibt, eingegangen sein.

Die Mitglieder des Präsidiums haben ihr Amt jeweils bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahrzunehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 5.2 (Aufgaben des Präsidiums) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Es beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind. Duldete die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu berichten.
- 5.3 (Aufgaben des Präsidenten) Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums und beruft die Sitzungen des Präsidiums ein. Bei Verhinderung des Präsidenten übt der von ihm beauftragte Vizepräsident, sonst der amtsälteste - bei gleicher Amtszeit der älteste - und anwesende Vizepräsident seine Aufgaben aus.
- 5.4 (Ehrenpräsident) Ein ehemaliger Präsident kann durch die Vollversammlung zum Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme ernannt werden.

## **§ 6 Ausschüsse**

- 6.1 (Errichtung) Die Vollversammlung kann Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. Sie beruft für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Mitglieder; sie kann dabei auch Personen berücksichtigen, die der Vollversammlung nicht angehören. Die Regelung zur ehrenamtlichen Mitarbeit (§ 2 Abs. 3) gilt sinngemäß. Gäste können durch den Ausschussvorsitzenden zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden.
- 6.2 (Organisation) Die Geschäftsführung der Ausschüsse führen die jeweils fachlich verantwortlichen Mitarbeiter der Kammer. Jedes Mitglied des Präsidiums hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- 6.3 (Berufsbildungsausschuss) Die Kammer errichtet gemäß § 77 BBiG einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 BBiG. Die Bestimmungen des BBiG bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

## **§ 7 Hauptgeschäftsführer**

- 7.1 (Anstellung des Hauptgeschäftsführers) Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen nach Beratung im Präsidium seitens der Kammer der Präsident und ein Vizepräsident.
- 7.2 (Aufgaben des Hauptgeschäftsführers) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist der Vollversammlung und dem Präsidium verantwortlich. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse teilzunehmen. Die Beteiligung weiterer Mitarbeiter an diesen Sitzungen wird durch ihn veranlasst.
- 7.3 (Vertretung der IHK) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die Kammer gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt.
- 7.4 (Stellvertreter des HGF) Bei Verhinderung des Hauptgeschäftsführers übt sein ständiger Vertreter seine Aufgaben aus. Dieser wird durch eine gemeinsame Entscheidung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers bestellt.
- 7.5 (Mitarbeiter der IHK) Die Geschäftsführer und/oder die Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer eingestellt. Die Anstellung sonstiger Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Die Entscheidung über die Vereinbarung von Versorgungszusagen für Kammermitarbeiter ist dem Präsidium vorbehalten. Sämtliche Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.

Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer und/oder Abteilungsleiter unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer; alle übrigen Anstellungsverträge unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer. Der Hauptgeschäftsführer ist Vorgesetzter aller Kammermitarbeiter.

## **§ 8 Rechnungswesen**

- 8.1 (Geschäftsjahr) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
- 8.2 (Aufstellung und Überwachung des Wirtschaftsplans) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplans.
- 8.3 (Rechnungslegung und Entlastung) Präsidium und Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen. Vor der Beschlussfassung über die Entlastung berichten die Rechnungsprüfer der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- 8.4 (Rechnungsprüfung) Der Jahresabschluss wird außerdem von der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern geprüft.

## **§ 9 Verkündungsorgan**

Verkündungsorgan der IHK ist ihr Mitteilungsblatt "Ruhrwirtschaft". Die Wahl-, Beitrags- und Gebührenordnung können vorsehen, dass Bekanntmachungen im Internet auf der Webseite der IHK erfolgen. Eine zusätzliche Bekanntmachung in dem Mitteilungsblatt „Ruhrwirtschaft“ ist möglich.

## **§ 10 Inkrafttreten von Rechtsvorschriften**

Rechtsvorschriften der Kammer treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

## **§ 11 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 11. Februar 1963, zuletzt geändert am 4. März 1997, außer Kraft.